



Amtsblatt

für den Landkreis Wesermarsch

2023

BRAKE, DEN 05.01.2023

NR. 01

A.	BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES WESERMARSCH	SEITE
	ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG DER SCHULBEZIRKE FÜR DIE IN DER TRÄGERSCHAFT DES LANDKREISES WESERMARSCH BEFINDLICHEN ALLGEMEIN BILDENDEN SCHULEN DES SEKUNDARBEREICHES I (SCHULBEZIRKSSATZUNG) VOM 16.03.2015	1
	BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE GEORG-VON-DER-VRING-BIBLIOTHEK	3
B.	BEKANNTMACHUNGEN DER KREISANGEHÖRIGEN STÄDTE UND GEMEINDEN	
C.	SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	

Landkreis Wesermarsch

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die in der Trägerschaft des Landkreises Wesermarsch befindlichen allgemein bildenden Schulen des Sekundarbereiches I (Schulbezirkssatzung) vom 16.03.2015

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Wesermarsch in seiner Sitzung am 19. Dezember 2022 folgende 2. Änderung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Der Landkreis Wesermarsch ist Träger der öffentlichen Schulen im Sekundarbereich I.

§ 2 - Schulbezirke

Die Schulbezirke im Sekundarbereich I des Landkreis Wesermarsch werden gemäß § 63 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) wie folgt festgelegt:

2.1 Schulbezirk Berne

Der Schulbezirk der **Oberschule Berne** umfasst die Schulbezirke für die Grundschulen der Gemeinde Berne und Lemwerder. Die Schüler und Schülerinnen der 5. und 6. Klassen aus dem Schulbezirk der Grundschulen Lemwerder können die Außenstelle der OBS Berne in Lemwerder besuchen.

Die Schüler und Schülerinnen der 10. Klassen des Schuljahres 2023/24 aus dem Schulbezirk der Grundschulen Lemwerder besuchen die Außenstelle der OBS Berne in Lemwerder.

2.2 Schulbezirk Brake

a) Der Schulbezirk der **Integrierten Gesamtschule** umfasst die Schulbezirke der Grundschulen im gesamten Landkreisgebiet.

b) Der Schulbezirk des **Gymnasiums Brake** umfasst die Schulbezirke für die Grundschulen in den Gemeinden Jade und Ovelgönne sowie den Städten Elsfleth und Brake. Die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Berne können das Gymnasium in Brake besuchen.

- c) Der Schulbezirk des Sekundarbereiches I der **Pestalozzischule Brake** (Förderschule Lernen) umfasst die Schulbezirke der Grundschulen des gesamten Landkreisgebietes.

2.3 Schulbezirk Elsfleth

Der Schulbezirk der **Oberschule Elsfleth** umfasst die Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Elsfleth. Die Schülerinnen und Schüler der Stadt Brake und der Gemeinde Ovelgönne können die Oberschule Elsfleth besuchen.

2.4 Schulbezirk Jade

Der Schulbezirk der **Oberschule Jade** umfasst die Schulbezirke für die Grundschulen der Gemeinde Jade. Die Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Ovelgönne können die Oberschule Jade besuchen.

2.5 Schulbezirk Lemwerder

- a) Der Schulbezirk des **Gymnasiums Lemwerder** umfasst die Schulbezirke der Grundschulen Berne-Ganspe, Lemwerder-Mitte und - Deichshausen. Die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Berne können das Gymnasium in Lemwerder besuchen.

2.6 Schulbezirk Nordenham

- a) Der Schulbezirk der Oberschule Am Luisenhof umfasst die Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Nordenham und der Gemeinde Butjadingen.
- b) Der Schulbezirk der **Oberschule I Nordenham** umfasst die Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Nordenham und der Gemeinde Butjadingen.
- c) Der Schulbezirk des **Gymnasiums Nordenham** umfasst die Schulbezirke für die Grundschulen in den Gemeinden Butjadingen und Stadland sowie der Stadt Nordenham.
- d) Der Schulbezirk des Primarbereichs mit dem Förderbedarf geistige Entwicklung und des Sekundarbereiches I der **Schule Am Siel Nordenham** (Förderschule Lernen – Sek I-Bereich, GE – Primar- und Sek I-Bereich) umfasst die Schulbezirke der Grundschulen des gesamten Landkreisgebietes.
- e) Für die Hauptschule **Abbehausen** bleiben bis zum Auslaufen der letzten Jahrgänge die Regelung der Schulbezirkssatzung aus dem Jahre 2007 bestehen.

2.7 Schulbezirk Stadland

Der Schulbezirk der **Oberschule Rodenkirchen** umfasst die Schulbezirke für die Grundschulen der Gemeinde Stadland. Die Schülerinnen und Schüler der Stadt Brake und der Gemeinden Butjadingen und Ovelgönne können die Oberschule Rodenkirchen besuchen.

Die von den Städten und Gemeinden beschlossenen Regelungen zu den Schulbezirken ihrer Grundschulen sind Grundlage dieser Satzung.

Die Form der jeweiligen Ganztagschulen (freiwillige, teilgebundene oder gebundene) sind der Homepage des Landkreises Wesermarsch zu entnehmen (www.landkreis-wesermarsch.de).

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt ab dem Schuljahr 2023/ 2024.

26919 Brake, den 19. Dezember 2022

Stephan Siefken
Landrat

Landkreis Wesermarsch

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Georg-von-der-Vring-Bibliothek

Stand: 1. Januar 2023

Inhalt:

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

- § 1 Allgemeines
- § 2 Benutzerkreis
- § 3 Anmeldung
- § 4 Benutzerausweis
- § 5 Formen der Benutzung
- § 6 Ausleihe
- § 7 Verlängerungen
- § 8 Vorbestellungen
- § 9 Rückgabe
- § 10 Behandlung der ausgegebenen Gegenstände, Haftung
- § 11 Gebühren

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Georg-von-der-Vring-Bibliothek des Landkreises Wesermarsch

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830) sowie des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Kreistag des Landkreises Wesermarsch in seiner Sitzung am 19.12. 2022 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die öffentliche Georg-von-der-Vring-Bibliothek ist eine Einrichtung des Landkreises Wesermarsch. Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Druckerzeugnisse, sowie Bild-, Ton- und Datenträger und andere Medien und Geräte zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen.

Die Benutzung der Georg-von-der-Vring-Bibliothek richtet sich nach dem öffentlichen Recht.

§ 2 Benutzerkreis

Natürliche Personen sowie juristische Personen, Bildungsvereinigungen und Körperschaften des Öffentlichen Rechts sind im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung und des geltenden Rechts berechtigt, die öffentliche Bibliothek zu benutzen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Bibliothek erfolgt aufgrund einer persönlichen Anmeldung und durch Ausstellung eines Benutzungsausweises.
- (2) Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Person und der Wohnung ein gültiger Personalausweis oder eine Meldebestätigung vorzulegen. Name, Geburtsdatum und Anschrift, ggf. auch die entsprechenden Daten des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin werden von der Bibliothek zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle gespeichert. Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Georg-von-der-Vring-Bibliothek die elektronische Datenverarbeitung ein. Dabei wird das Datenschutzgesetz des Landes Niedersachsen sowie die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in seiner jeweils gültigen Fassung beachtet.

- (3) Die Einwilligung in die Speicherung der Daten gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und die Kenntnisnahme dieser Satzung ist durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr hat diese Unterschrift durch eine erziehungsberechtigte Person zu erfolgen, die damit zugleich ihre Einwilligung zur Bibliotheksbenutzung erteilt.
- (4) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr verlangt die Georg-von-der-Vring-Bibliothek die schriftliche Einwilligung einer erziehungsberechtigten Person, wonach diese dem Benutzungsverhältnis zustimmt, sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der Gebühren verpflichtet.
- (5) Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen können die Bibliothek und durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen nutzen. Mit der Unterschrift des/der Bevollmächtigten gemäß § 3 Abs. 3 gilt die Kenntnisnahme der Benutzungs- und Gebührenordnung mit Wirkung für die Institution als bestätigt.

§ 4 Benutzungsausweis

- (1) Die Ausstellung des Benutzungsausweises ist gebührenpflichtig. Die Gebühren sind in § 11 festgelegt. Der Benutzungsausweis berechtigt zur Benutzung der Georg-von-der-Vring-Bibliothek.
- (2) Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Georg-von-der-Vring-Bibliothek. Änderungen des Namens und der Anschrift sind unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen.
- (3) Der Verlust des Benutzungsausweises ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für den Ersatz eines abhanden gekommenen Ausweises ist eine Verwaltungsgebühr gem. § 11 Nr. 2 zu zahlen.
- (4) Im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung gem. § 9 Abs. 5 oder bei Fortfall der Benutzungsvoraussetzungen ist der Ausweis zurückzugeben. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Benutzungsgebühren ist ausgeschlossen.

§ 5 Formen der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Medien und Geräte kann in der Bibliothek und durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Innerhalb der Bibliothek können alle öffentlich zugänglichen Studien und Arbeitsmöglichkeiten einschließlich entsprechender technischer Geräte genutzt und die Auskunftsdienste in Anspruch genommen werden.
- (2) Die aufgestellten Kopiergeräte und Drucker können gegen Entgelt in Anspruch genommen werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachtet werden. Bei Verletzungen des Urheberrechts haftet die benutzende Person.
- (3) Die öffentlich zugänglichen Internet-Arbeitsplätze können bei Hinterlegung des Personalausweises in Anspruch genommen werden. Bei Missbrauch - insbesondere bei der Verletzung geltender Rechtsvorschriften - kann die Bibliothek Personen von der Nutzung der Internet-Plätze ausschließen.

§ 6 Ausleihe

- (1) Die Ausleihe der Medien und Geräte erfolgt gegen Vorlage des Benutzungsausweises. Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen ist die entleihende Person verantwortlich.
- (2) Für die Ausleihe wird eine Benutzungsgebühr erhoben.
- (3) Von der Ausleihe ausgenommen sind Präsenzbestände, die aufgrund ihres Nachschlagecharakters oder ihres Wertes nur in der Bibliothek benutzt werden dürfen.
- (4) Die Anzahl der von einer Person entleihbaren Bücher und Medien kann durch die Bibliothek begrenzt werden. Die Höchstzahl kann sowohl allgemein als auch nach Medienarten differenziert festgesetzt werden.
- (5) Neben physisch verfügbaren Medien werden virtuell verfügbare Medien zum Download angeboten. Sie können über das Internet passwortgeschützt ausgeliehen werden. Dieses Download-Angebot darf ausschließlich für private Zwecke genutzt werden. Jede Vervielfältigung, Bearbeitung und Veröffentlichung online oder in anderen Medien sowie die Abgabe an Dritten, auch teilweise oder in Abschnitten, ist nicht erlaubt.
- (6) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich vier Wochen, für Zeitschriften zwei Wochen. Die Bibliothek gibt einen Ausgabelog aus, dem das jeweils geltende Rückgabedatum zu entnehmen ist.

§ 7 Verlängerungen

Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, sofern keine Vorbestellung für eine andere Person vorliegt. Auf Verlangen der Bibliothek sind die Medien vorzulegen.

§ 8 Vorbestellungen

- (1) Medien, die ausgeliehen sind, können je Exemplar gegen eine Gebühr gem. § 11 Nr. 5 vorbestellt werden.
- (2) Bestimmte Medienarten können seitens der Bibliothek von der Vorbestellung ausgeschlossen werden.
- (3) Die Anzahl der Vorbestellungen kann je Exemplar und je Person beschränkt werden.

§ 9 Rückgabe

- (1) Die Medien sind innerhalb der Leihfrist zurückzugeben.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfristen wird je Öffnungswoche der Bibliothek und Medium eine Versäumnisgebühr gem. § 11 Nr. 3 erhoben. Die Gebühr fällt mit Beginn der auf das Ende der Leihfrist folgenden Woche an.
- (3) Bei nicht fristgemäßer Rückgabe wird nach Ablauf einer Woche schriftlich gemahnt. Die Versäumnisgebühr gem. § 11 Nr. 3 dieser Benutzungs- und Gebührenordnung entsteht unabhängig von einer Mahnung. Werden Ermittlungen erforderlich, um das Mahnverfahren durchführen zu können, werden die dabei entstehenden Kosten zusätzlich zu dieser Auslagenpauschale in Rechnung gestellt.
- (4) Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Georg-von-der-Vring-Bibliothek anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Schadenersatz in Geld fordern.
- (5) Die Bibliothek kann die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 10 Behandlung der ausgegebenen Gegenstände, Haftung

- (1) Ausgeliehene Medien und Geräte sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung von Medien oder Geräten entstehen.
- (3) Ausgeliehene Medien dürfen vom Benutzenden nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Der Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien oder Geräte einschließlich Verpackungsmaterial ist Schadenersatz in Geld zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn die entleihende Person kein Verschulden trifft. Die entleihende Person haftet auch für Schäden, die der Bibliothek durch unzulässige Weitergabe an Dritte oder durch den Missbrauch des Ausweises entstehen, sofern der Ausweisverlust nicht gemeldet wurde.
- (6) Medien oder Geräte, die sich während der Ausleihzeit in einer Wohnung befanden, für die aufgrund einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit häusliche Quarantäne angeordnet wurde, dürfen erst nach erfolgreicher Desinfektion zurückgegeben werden. Eventuell entstandene Kosten hierfür trägt der/die Entleihende.
- (7) Für Schäden die durch missbräuchliche Nutzung des Internets, der Internet-, und PC-Plätze, und der Online-Kataloge (OPAC) entstehen, haftet der Verursachende.

§ 11 Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Jahresbibliotheksausweis	
- Erwachsene	18,00 €
- Ermäßigungsberechtigte (Schüler*innen, Auszubildende, Studenten u. Studentinnen, Zivildienstleistende, Wehrpflichtige und Freiwilligendienstleistende von 18 bis 25 Jahre. Bezieher von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) und SGB XII)	5,00 €
2. Ersatzausweis	
- Erwachsene	3,00 €
- Ermäßigungsberechtigte (gem. Erl. unter 1.)	2,00 €
- Kinder	1,00 €
3. Verspätete Rückgabe	
- Erwachsene (je Öffnungswoche/pro Medium)	0,50 €
- Kinder (je Öffnungswoche/pro Medium)	0,25 €
4. Zusätzlich bei Mahnung	
- 1. Mahnung (zzgl. Porto ggf. auch für Einschreiben)	0,50 €
5. Vorbestellung eines Mediums oder Gerätes	0,50 €

Brake, den 19.12.2022

Georg-von-der-Vring Bibliothek
Gerd-Köster-Str. 4
26919 Brake